

und Verordnungen zu erlassen, und kontrollierte deren Durchführung. Über diese Tätigkeit Hunsches berichtete Veessenmayer in anerkennenden Worten nach Berlin<sup>7</sup>.

Unter maßgeblicher Mitwirkung von Krumej und Hunsche ließ das Sondereinsatzkommando Eichmann 437 402 jüdische Bürger aus Ungarn verschleppen. Davon wurden mehr als 400 000 Männer, Frauen und Kinder unter unmenschlichen Transportbedingungen nach Auschwitz deportiert. Mehr als 300 000 wurden unmittelbar nach ihrer Ankunft in Auschwitz ausgesondert und in den Gaskammern dieses Vernichtungslagers ermordet. Mehr als 60 000 wurden Opfer der unerträglichen Arbeitsbedingungen in diesem Konzentrationslager<sup>8</sup>. Weniger als ein Zehntel der aus Ungarn verschleppten jüdischen Menschen überlebten die Hölle von Auschwitz.

Krumej und Hunsche kannten diese faschistische Mordmaschinerie bis ins letzte Detail.

Trotz der erwiesenen maßgeblichen Mitwirkung an der Ermordung Hunderttausender jüdischer Menschen bescheinigte das Frankfurter Schwurgericht Krumej, daß er „keine entscheidende Rolle“ gespielt habe und sich seine „verwaltungsmäßigen Aufgaben im wesentlichen auf den inneren Dienstbetrieb des Sonderkommandos beschränkt“<sup>9</sup> hätten.

Die Frankfurter Staatsanwaltschaft beantragte für beide Angeklagten lebenslangliches Zuchthaus. Das Urteil des Frankfurter Schwurgerichts vom 3. Februar 1965 aber lautete: Fünf Jahre Zuchthaus für Krumej (die durch die Untersuchungshaft abgegolten sind) wegen Beihilfe an der Ermordung von mindestens 300 000 Menschen und Freispruch „mangels Beweises“ für Hunsche.

Hunsche wurde freigesprochen, obwohl er die Geheimbefehle des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD über die „Endlösung der Judenfrage“<sup>10</sup> entworfen und als Vertreter des Reichssicherheitshauptamtes nach der berichtigten Wannsee-Konferenz an zahlreichen interministeriellen Tagungen über die Durchführung der Beschlüsse dieser Konferenz teilgenommen hatte. Dem Verfasser faschistischer Massenmordbefehle wurde gerichtlich bescheinigt, daß er die Auswirkungen dieser mörderischen Befehle nicht gekannt habe, obwohl sämtliche bisher verurteilten Angehörigen des Eichmann-Kommandos — Eichmann, Wisliceny, Novak und auch Krumej — bestätigten, daß Hunsche im Jahre 1942 wie alle anderen führenden Mitarbeiter Eichmanns in die Details der Massenvernichtung jüdischer Bürger eingeweiht worden war. Das Bezirksgericht Jerusalem stellte deshalb im Urteil gegen Eichmann fest:

„In seiner Tätigkeit in Budapest fand der Angeklagte treue Mitarbeiter, Mitarbeiter, welche mit Leib und Seele mittaten.“<sup>10</sup>

Das Frankfurter Schwurgericht behauptete hingegen, daß Hunsche „nur“ juristischer Berater Eichmanns gewesen und seine Teilnahme an der Deportierung und Ermordung der jüdischen Bürger Ungarns nicht nachweisbar sei. Es fällt diese Entscheidung, ohne über die Stellung und Verantwortlichkeit der SS-Rechtsberater Beweis erhoben zu haben.

Der holländische Historiker S i j e s wies am 23. Februar 1965 vor dem Wiener Schwurgericht in dem Strafverfahren gegen den Eichmann-Mitarbeiter und SS-„Rechtsberater“ Erich Rajakowitsch<sup>11</sup> nach, daß die

7 a. a. o., Bl. 62.

8 vgl. dazu auch Hirthe, „Bemerkungen zum bisherigen Verlauf des Auschwitz-Prozesses“, NJ 1964 S. 305 ff.

9 Süddeutsche Zeitung vom 4. Februar 1965.

10 Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem vom 12. Dezember 1961; Bl. 38.

11 Rajakowitsch wurde am 2. März 1965 vom Wiener Schwurgericht zu einer Zuchthausstrafe verurteilt.

SS-Rechtsberater Offiziere der SS waren, deren vorrangige Aufgabe bei der Deportierung und Ermordung jüdischer Bürger darin bestand, „die allgemein härtere Politik des Reichssicherheitshauptamtes gegen die vorsichtigere Haltung des Berliner Außenministeriums“ durchzusetzen<sup>12</sup>.

Das Frankfurter Schwurgericht ignorierte auch die Belastungen, die sich für Krumej aus dem Eichmannprozeß ergaben. Es ignorierte z. B. die Aussage des israelischen Polizeimajors Avner Less, der vor vier Jahren Eichmann vernahm und der vor dem Frankfurter Schwurgericht u. a. aussagte: „Eichmann hat mir gesagt, Wisliceny, Becher und Krumej sei es nicht schnell genug gegangen in Ungarn.“<sup>13</sup>

Der westdeutsche Publizist Albert Wucher stellte angesichts der Verurteilung Krumejs wegen Beihilfe völlig zu Recht die Frage, „ob es solcher Rechtsfindung möglich gewesen wäre, Eichmann selber zu überführen. Hätte nicht auch für ihn vorgebracht werden können, daß er „nicht am Schalthebel“ gestanden, sondern nur „fremde Tat gefördert“ hat“<sup>14</sup>.

Ganz sicher wäre Eichmann in Westdeutschland nicht als Täter bestraft worden. Das Jerusalem Gericht ist richtigerweise von der entgegengesetzten Voraussetzung ausgegangen. Es hat u. a. dargelegt:

„Das Verantwortungsbewußtsein wächst vielmehr, im allgemeinen, je mehr man sich von demjenigen entfernt, der die Mordwaffe mit seinen Händen in Betrieb setzte, und zu den höheren Befehlsstufen gelangt, den Anstiftern in der Nomenklatur unseres Gesetzgebers!“<sup>15</sup>

Auch prominente westdeutsche Juristen bejahen die Täterschaft solcher Massenmörder wie Krumej, Hunsche u. a. Der Strafrechtler Prof. Dr. Jürgen Baumann (Tübingen) beispielsweise schreibt:

„Sind schon alle Personen Täter, die jedenfalls die Endlösung kannten und den auf sie dabei entfallenden Arbeitsanteil mit Interesse und Willen zur eigenen Tat erledigten? Ich möchte das annehmen.“<sup>16</sup>

### **Bagatellisierung der Naziverbrechen — Ausdruck der westdeutschen Staatspolitik**

Obwohl die Begünstigung und Rehabilitierung von Nazimördern für die westdeutsche Justiz charakteristisch ist, hat das Urteil gegen Krumej und Hunsche einen bisher kaum gekannten internationalen Protest ausgelöst. So ■ schrieb die rechtsstehende Pariser Zeitung „L'Aurore“ einen Tag nach der Urteilsverkündung:

„Nach dem nicht korrekten Urteil in Frankfurt versteht man, warum es jüdische Richter auf sich nahmen, Eichmann abzuurteilen. Man versteht gleichfalls, warum Bonn in solcher Eile wegen der Verjährungsfrist von Kriegsverbrechen ist.“<sup>17</sup>

Das Frankfurter Urteil wurde auch von zahlreichen anderen westlichen Publikationsorganen als „skandalös“ bezeichnet. Die Hamburger „Zeit“ stellte am 12. Februar 1965 fest: „Im westlichen Ausland hat man auf dieses Urteil mit unverkennbarem Erschrecken reagiert.“

Einige westdeutsche Zeitungen haben das Urteil gegen Krumej und Hunsche als „Ausrutscher“ oder „Panne“ gewertet. In Wirklichkeit ist es symptomatisch für die zur offiziellen Staatspolitik erhobene Rehabilitierung und Schonung der Nazimörder in Westdeutschland. Es

12 Süddeutsche Zeitung vom 24. Februar 1965.

13 Die Andere Zeitung (Hamburg) vom 11. Februar 1965.

14 Süddeutsche Zeitung vom 5. Februar 1965.

15 Urteil des Bezirksgerichts Jerusalem vom 12. Dezember 1961, Bl. 100.

16 Baumann, „Gedanken zum Eichmann-Urteil“, Juristenzeitung 1963, Nr. 4, S. 119.

17 Zitiert nach Frankfurter Rundschau vom 5. Februar 1965.